

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der vierzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

chen / nach Beschaffenheit der Ueberfahung / gestrafft werden. Es möchte auch solcher Falsch also oft größlich und bößhaftig geschehen / so hätte man Zug den Mißhandler gar am Leben zu straffen.

Der Dreyzehende Titul.

Von Straff der Verrätheren.

Deiner wider Uns / als den Landsfürsten / etwas verrätherischer weiß vornemen / oder Unser Land / oder Unserer Städte eine verräthen und zu Schaden bringen würde / der soll das Leben verwürckt haben / und da es ein Mannsperson / geviertheilt / da es aber ein Weib / mit dem Schwerdt gericht / oder ertränckt werden.

s. I.

Wann auch der Schaden groß / und die Verrätheren gar zu bößlich und gefährlich geschehen / können alsdann / wie oben bey dem Laster belaidigter Majestät vermeldt / Unsere Richter dise Straff / nach Gelegenheit / mit Schlaiffen oder Zangen reißen wol schärpffen.

Der vierzehende Titul.

Von Straff derjenigen / so unter Unsern Unterthanen Auffruhr erwecken.

Deweil Uns alle Unsere Unterthanen und Angehörigen / mit Eyds pflichten zugethan / und gebührenden Gehorsam zu laisten schuldig / so soll derjenige / welcher wider Uns und Unsere Amtleuth / auch nachgesetzte Oberkeiten / als Vogt / Schultheiß / Bürgermeister / Gericht und Raht / einen oder mehr ermelter Unserer Unterthanen / zu Ungehorsam und Auffruhr / fürsetzlicher / bößhaftiger und muthwilliger weise / anhezt und bewegt / vom Leben zum Tod / mit dem Schwerdt gericht werden.

s. I.

Da aber solches ohne Fürsatz / allein ungefährt geschehe / hat

Von Straff der jenigen / so boßhafftiglich außtreten. 313
hat man alßdann gegen einem solchen Ubertretter milder zu
procediren.

§. II.

Wann aber ein ganze Gemeind / wie jederweilen auß bö-
ser Unruhiger Leut Anstiftung zugesehehen pflegt / auffrührisch
würde / ist gleichwol die ganze Gemeind / wegen solches auff-
rührischen Wesens / straffbar / jedoch hat man insonderheit die
Rädlsensführer und Anstifter / mit mehrerer und härterer
Straff anzusehen / auch sie nach gestalt des Verbrechens / an
Leib und Leben zustraffen.

Der Fünffzehende Titul.

Von Straff der jenigen / so boßhafftiglich außtret-
ten / die Leuth bevehden / oder denselben absagen.

Was die Straff der jenigen / so boßhafftig-
lich außtreten / die Leut bevehden / oder denselben
absagen / anlangt / lassen Wirß bey dem / was diß
fals des H. Reichs Ordnungen und Abschied außstru-
ckenlich setzen / verbleiben / und befehlen hierauff / daß Unsere
Malefiz Gerichte denselben gemäß hierinnen sprechen / und die
jenige / welche sich diser Laster schuldhaft machen / ob sie schon
nichts anders / mit der That / gehandelt und vollbracht hätten /
vom Leben zum Tod / mit dem Schwerdt gericht zuwerden /
verurtheilen.

Der Sechzehende Titul.

Vom Todtschlag.

Unsere Will / Meinung und Befelch ist / daß
sich hinfüro ein Todtschlag begehbe / oder einer den an-
dern fürsetzlicher weiß / in was weg das beschehe / ent-
leiben würde / daß der Thäter also bald möglich zur
Hafft und Gefängnuß gebracht werde / da man ihme dann das
peinliche Recht ergehen / und was / vermög peinlicher Halsge-
richts-ordnung / auff gebührende Anklagen / Rede und Gegen-
Red erkandt wird / exequiren lassen solle.

Es